

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
14. September 1995

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 4 RA 65/94

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, den Richter **D r. M e y e r** und die Richterin **T ü t t e n b e r g** sowie die ehrenamtlichen Richter **B i s w a n g e r** und **J u n g w i r t h** für Recht erkannt:

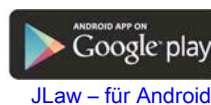
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. Mai 1994 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts Erfurt vom 1. Juni 1993 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist die Höhe der Altersversorgung.

Der im Juli 1921 geborene Kläger war als Bauingenieur bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt. Seit April 1937 war er reichsgesetzlich pflichtversichert. Später gehörte er der Sozialpflichtversicherung der früheren DDR an. Zum 1. Juni 1951 wurde er gemäß der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (AVI) vom 17. August 1950 (GBI I Nr 93 S 839) in dieses Zusatzversorgungssystem einbezogen, das ihm einen Rentensatz von 60 vH des im letzten Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles bezogenen durchschnittlichen Bruttogehalts, seit Februar 1954 ohne Höchstbetragsbegrenzung, versprach. Zum 1. Januar 1974 trat der Kläger der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR) bei. Hierbei wurde ihm zugesagt, er habe Anspruch auf Zusatzrente aus der FZR mindestens in Höhe der zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles zugesicherten AVI, wenn die geforderten Voraussetzungen vorlägen.

Mit Bescheid vom 2. Mai 1986 gewährte die Verwaltung der Sozialversicherung dem Kläger ab 1. Juli 1986 eine Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung in Höhe von 429,00 M, die durch weiteren Bescheid zum 1. Dezember 1989 auf 499,00 M erhöht wurde. Außerdem bewilligte die Verwaltung der Sozialversicherung dem Kläger mit Bescheid vom 12. Juni 1986 eine Zusatzaltersrente von monatlich 816,00 M. Der Kläger hatte in der FZR insgesamt 150 Kalendermonate zurückgelegt und dabei Arbeitsentgelte von insgesamt 90.700,00 M, also durchschnittlich von 600,00 M, versichert. Hieraus hätte sich ein Anspruch auf eine nach den Vorschriften der FZR berechnete Zusatzaltersrente von 195,00 M monatlich ergeben. Der Gesamtanspruch auf Zahlung von 1.315,00 M wurde mit Bescheid zum 1. Juli 1990 im Verhältnis 1:1 in DM aufgewertet.

Mit Bescheid nach der Ersten Rentenanpassungsverordnung (1. RAV) vom 14. Dezember 1990 (BGBl I S 2867) wurde die Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung auf 639,00 DM neu festgesetzt, auf 805,00 DM angeglichen und ab 1. Januar 1991 auf 926,00 DM angepaßt; zugleich wurden die Erhöhungsbe-



träge auf die Zusatzaltersrente angerechnet, die sich zunächst auf 510,00 DM und ab 1. Januar 1991 auf 389,00 DM minderte. Der Gesamtauszahlungsbetrag belief sich weiterhin auf 1.315,00 DM.

Mit Bescheid nach der Zweiten Rentenanpassungsverordnung (2. RAV) vom 19. Juni 1991 (BGBl I S 1300) wurde die Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung auf 1.065,00 DM angepaßt und der Gesamtanspruch ab 1. Juli 1991 auf 1.454,00 DM erhöht.

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 27. November 1991 ab 1. Januar 1992 eine Regelaltersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Deren Höhe wurde im sog maschinellen Verfahren gemäß § 307b Abs 5 SGB VI auf 1.553,45 DM festgesetzt, so daß nach Abzug des Beitragsanteils des Klägers zu seiner Krankenversicherung in Höhe von 99,42 DM monatlich 1.454,03 DM ausbezahlt waren.

Den Widerspruch des Klägers, mit dem eine Rentenerhöhung gemäß § 24 des Rentenangleichungsgesetzes (RAnGlG) vom 28. Juni 1990 (GBl I Nr 38 S 495, ber S 1457) begehrt wurde, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 1992 zurück.

Das Kreisgericht Erfurt hat die Klage durch Urteil vom 1. Juni 1993 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Thüringische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 25. Mai 1994 das Urteil des Kreisgerichts "aufgehoben", die Bescheide nach den Rentenanpassungsverordnungen und den Bescheid vom 27. November 1991, alle in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Dezember 1992, abgeändert und die Beklagte verurteilt, "die gesamte Altersversorgung des Klägers seit dem 1. Juli 1990 aus der Sozialpflichtversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nach § 2 Abs 1 RAnGlG, §§ 1 und 2 der 1. RAV sowie §§ 3 und 4 der 2. RAV zu erhöhen". Das LSG ist folgender Auffassung: Der Kläger habe ab 1. Juli 1990 Anspruch auf eine dynamisierte Gesamtleistung ohne teilweise Abschmelzung; ab 1. Januar 1992 sei mindestens der Besitzschutzbetrag nach § 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI zu zahlen. Der Kläger habe seit dem 1. Januar 1994 der FZR angehört; dadurch sei seine Mitgliedschaft in der AVI untergegangen. Dies ergebe sich aus § 28 der Verordnung über die Freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR-VO) vom 17. November 1977 (GBl I Nr 35 S 395). Durch den Beitritt zur FZR sei die Al-



tersversorgung der Intelligenz ersetzt worden; daher sei nur noch eine FZR-Rente vorhanden. Nach § 28 Abs 3 FZR-VO lebe der Anspruch auf die AVI beim Austritt aus der FZR nicht wieder auf. Mit der Einführung der FZR (AVI) habe das Beitragsaufkommen des FDGB als Träger der Sozialversicherung verbessert und die gesamte Zusatzversorgung für die Zukunft in die FZR überführt werden sollen (Hinweis auf Kärcher, DAngVers 1993, 98). Es komme auf die Kriterien des DDR-Gesetzgebers, nicht auf das Rechtsverständnis des bundesrepublikanischen Gesetzgebers an. § 28 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 FZR-VO stelle eine Zahlbetrags-Besitzschutzgarantie dar, ohne welche der Beitritt zur FZR für die betreffenden Versicherten nicht interessant gewesen wäre; denn die AVI-Renten seien angesichts der unterschiedlichen Berechnungsmodalitäten nahezu ausnahmslos höher gewesen. Auch § 28 Abs 2 FZR-VO und die §§ 19 und 20 der Vierten Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung (4. Rent-VO) vom 8. Juni 1989 (GBI I Nr 19 S 29) enthielten nur Regelungen der Rentenhöhe. Nach § 5 Abs 2 der (sog) 1. Rent-VO vom 23. November 1979 (GBI I Nr 38 S 401) sei bei der Berechnung der Sozialpflichtversicherungsrente für FZR-(AVI)-Rentner der Besitzstandsgarantie in § 28 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 FZR-VO Rechnung getragen worden; dies gebe für die rechtliche Einordnung der Zusatzrente nichts her. § 2 Abs 3 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S 1606, 1677), zuletzt geändert durch das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl I S 1311) und die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes könnten zur Auslegung und Bestimmung der Rechtsnatur der Zusatzrenten iS von § 28 FZR-VO nicht herangezogen werden. § 2 Abs 3 AAÜG gelte erst ab 1. Januar 1992. Eine etwa systemwidrige Privilegierung der FZR-(AVI)-Bezieher gegenüber den "reinen" AVI-Berechtigten, deren Zusatzversorgung abzuschmelzen gewesen sei, könnte nicht dazu führen, daß die FZR-(AVI)-Bezieher heute ohne gesetzliche Grundlage diesen gleichgestellt würden. Demgemäß hätte die Beklagte in den streitigen Verwaltungsentscheidungen nach den beiden Renten Anpassungsverordnungen die Zusatzaltersrente des Klägers dynamisieren und die für die Zusatzversorgungsrenten maßgeblichen Vorschriften nicht anwenden dürfen. Ab 1. Januar 1992 habe die Beklagte zwar die Regelaltersrente in pauschalierten Verfahren nach § 307b SGB VI iVm § 2 Abs 3 AAÜG berechnen dürfen; sie habe es jedoch unterlassen, den erhöhten besitzgeschützten Betrag gemäß § 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI weiterzugewähren.



Zur Begründung der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte, das Berufungsgericht habe § 28 FZR-VO falsch ausgelegt und zu Unrecht nicht angewandt. Nach dieser Vorschrift, die auch nach § 34 RAnglG bis zum 31. Dezember 1991 gültig gewesen sei, sei die Zusatzaltersrente als Leistung der AVI qualifiziert worden. §§ 2 Abs 3 und 10 Abs 3 AAÜG zeigten, daß auch der Bundesgesetzgeber hiervon ausgegangen sei. Es komme nicht auf den Namen der Leistung ("Zusatzrenten"), sondern darauf an, daß diese Rente als AVI-Leistung behandelt worden sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. Mai 1994 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts Erfurt vom 1. Juni 1993 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend. Er habe Anspruch auf dynamisierte Rentenanpassungen auch seiner Zusatzrente gemäß dem Einigungsvertrag (EinigVtr - im folgenden: EV) Art 9 Abs 2 iVm Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr 8 Buchst b iVm § 19 RAnglG, §§ 1 und 2 der 1. RAV sowie nach den §§ 3 und 4 der 2. RAV. Die Begrenzungsregelung des § 6 der 1. RAV sei nicht anzuwenden. Bei der FZR-Zusatzaltersrente handele es sich nicht um eine Zusatzversorgung iS des sechsten Abschnitts des RAnglG. Das AAÜG könne nicht herangezogen werden. Wegen des weiteren Vorbringens des Klägers wird auf den Schriftsatz vom 29. September 1994 (Bl 37 bis 41 der Akte des Bundessozialgerichts <BSG>) Bezug genommen.

Durch Bescheid vom 14. Juli 1995 hat die BfA die Höhe der Regelaltersrente des Klägers aufgrund seines Versicherungsverlaufs neu berechnet und gemäß § 307b Abs 2 SGB VI auch den Nachzahlungsanspruch für die Bezugszeiten ab 1. Juli 1990 festgestellt. Die individuell berechnete SGB VI-Rente ist seit Januar 1987 höher als die pauschaliert berechnete Rente, so daß 25.936,44 DM nebst 1.319,14 DM Zinsen nachzuzahlen waren (= 27.255,58 DM); sie beträgt ab 1. September 1995 2.679,22 DM monatlich. Der Kläger hat hiergegen Widerspruch eingelegt.



II

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Dem Sozialgericht (SG) ist - entgegen dem Berufungsgericht - darin beizupflichten, daß die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen rechtmäßig sind. Der Kläger hat keinen Anspruch auf höhere Altersversorgung.

1. Revisionsgerichtlicher Prüfung unterliegt nur, ob die Bescheide der BfA nach der 1. RAV, nach der 2. RAV und derjenige vom 27. November 1991 (gemäß § 307b Abs 5 SGB VI), in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Dezember 1992, den Gesamtanspruch des Klägers auf Altersversorgung (dazu BSGE 72, 50, 54 ff = SozR 3-8570 § 10 Nr 1) bis zu dessen Überführung in die Rentenversicherung am 31. Dezember 1991 sowie den diesen ersetzenden Anspruch auf Regelaltersrente nach dem SGB VI ab 1. Januar 1992 gemäß den jeweils maßgeblichen übergangsrechtlichen Grundlagen (§ 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV, § 307b Abs 5 SGB VI) in der monatlich richtigen Höhe zuerkannt haben. Hingegen ist nicht zu prüfen, ob der Bescheid vom 14. Juli 1995, der während des Revisionsverfahrens ergangen ist, rechtmäßig ist. Denn dieser Bescheid hat den Kläger nicht (iS von § 171 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) klaglos gestellt; zB bleibt die Höhe des Nachzahlungsanspruchs streitig; ferner wird dem Begehren des Klägers durch das Urteil des Senats nicht (in vollem Umfang) genügt.
2. Zwischen den Beteiligten steht zu Recht nicht im Streit, daß die Beklagte § 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV und § 307b Abs 5 SGB VI in den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen inhaltlich zutreffend umgesetzt hat, falls diese Vorschriften auf den Kläger anwendbar und gültig sind.

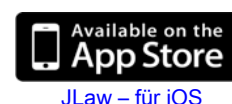
In diesem Zusammenhang ist vorab darauf hinzuweisen, daß die Beklagte den Gesamtanspruch des Klägers auf Altersversorgung, der ihm durch die Bescheide vom 2. Mai 1986, vom 12. Juni 1986 und vom 1. Dezember 1989 in Höhe von 1.315,00 M der DDR (bindend iS von Art 19 Satz 1 EV) zuerkannt war, zu keinem Zeitpunkt herabgesetzt hat. Die streitigen Verwaltungsakte greifen also nicht in dem Kläger bindend zuerkannte Ansprüche ein. Vielmehr



wurde der Geldwert des Anspruches um mindestens 100 vH erhöht, weil der Wert der Mark der früheren DDR als einer bloßen Binnenwährung im günstigsten Fall 50 vH der DM betrug. Der Rechtsstreit wird also darum geführt, ob der Kläger gegen die Beklagte in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Juli 1995 Anspruch auf höhere Altersversorgung hatte, als ihm in den streitigen Bescheiden zuerkannt worden war.

Dem SG ist darin beizutreten, daß es hierfür keine Anspruchsgrundlage gibt. Eine vertragliche Rechtsgrundlage scheidet von vornherein aus; aus den og bindenden Verwaltungsakten kann kein höherer Anspruch hergeleitet werden, als in den Verfügungssätzen zuerkannt worden ist, zumal der DDR-Altersversorgung jegliche, insbesondere eine "automatische" Dynamisierung zuerkannter Versorgungsbeträge fremd war. Gesetzliche Anspruchsgrundlagen (§§ 1, 2 der 1. RAV, §§ 3 und 4 der 2. RAV, § 307a SGB VI), aus denen sich bei FZR-Versicherten - theoretisch denkbar - höhere Rentenansprüche ergeben könnten, greifen zugunsten des Klägers nicht ein. Die Beklagte hat nämlich zu Recht das für die Zusatzversorgungsberechtigten maßgebliche Übergangsrecht angewandt:

3. Gemäß § 6 Abs 1 der 1. RAV ("Renten mit Zusatzversorgung") werden Renten, die wegen Bezuges einer Zusatzversorgung nach § 23 Abs 1 RAnglG nicht anzugleichen waren, nach den für Arbeitnehmer ohne Zusatzversorgung geltenden Bestimmungen der Rentenverordnung festgesetzt und nach den Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des RAnglG angeglichen. Demgemäß hat die Beklagte die Sozialpflichtversicherungsrente des Klägers (ohne den FZR-AVI-Teil) angeglichen. Nach Abs 2 aaO wird ein sich aufgrund der Angleichung ergebender Erhöhungsbetrag für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1991 nur insoweit nachgezahlt, als er den Betrag einer gleichartigen zusätzlichen Versorgung übersteigt. Demgemäß hat die BfA nichts nachgezahlt. Nach Abs 3 aaO werden ab 1. Januar 1991 gleichartige zusätzliche Versorgungen nur insoweit gezahlt, als sie die sich nach Angleichung (Abs 1 aaO) und nach Anpassung der Sozialpflichtversicherungsrente (§ 2 der 1. RAV) ergebenden Erhöhungsbeträge übersteigen. Demgemäß hat die BfA für die Zeit von Januar bis einschließlich Juni 1991 die Erhöhungsbeträge auf die Zusatzaltersrente angerechnet, so daß sich der Gesamtanspruch für Leistungszeiten ab 1. Juli 1990 nicht veränderte.



Nach § 8 Abs 1 der 2. RAV werden die Beträge, die sich aus der Anpassung ua der Renten aus der Rentenversicherung einschließlich der Renten aus der FZR-Versicherung für Bezugszeiten ab 1. Juli 1991, dh durch die Erhöhung der anpassungsfähigen Beträge um 15 vH (§§ 3 und 4 der 2. RAV) ergeben, auf gleichartige zusätzliche Versorgungen in Höhe des Betrages angerechnet, um den diese Anpassungsbeträge zusammen mit den bisherigen Zahlbeträgen der Rente und der gleichartigen zusätzlichen Versorgung den nach § 8 Abs 2 der 2. RAV maßgebenden Grenzwert (hier: 1.500,00 DM) überschreiten. Dementsprechend hat die BfA die Sozialpflichtversicherungsrente des Klägers von 926,00.DM auf 1.065,00 DM angepaßt und den Gesamtanspruch ebenfalls um 139,00 DM auf 1.454,00 DM angehoben.

Gemäß § 307b Abs 1 SGB VI muß die Beklagte eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften des SGB VI vornehmen, wenn am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem AAÜG überführte Rente des Beitrittsgebietes bestand. Da der Kläger gemäß der ihm erteilten Versorgungszusage eine Altersrente aus der AVI in Höhe von 816,00 DM erhielt, bezog er am 31. Dezember 1991 eine Rente aus dem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr 1 des AAÜG, die nach § 4 Abs 1 Nr 2 AAÜG iVm § 2 Abs 2 AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt worden war.

Nach § 307b Abs 5 SGB VI war die Beklagte "berechtigt", für Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 die für die Höhe der überführten Rente maßgeblichen Entgeltpunkte in einem "maschinellen Verfahren" zu ermitteln. Damit war diesem Verwaltungsträger die Kompetenz erteilt, solange die für die Rentenberechnung in jedem Einzelfall erforderlichen Daten aus dem gesamten Versicherungsverlauf noch nicht ermittelt werden konnten, die Rentenhöhe vorab aufgrund abstrakter, gesetzlich vorgegebener Werte verbindlich festzustellen. Der Anspruch des Versicherten auf eine seinen individuellen Verhältnissen entsprechende Festsetzung der Höhe seines Rentenanspruches blieb dadurch dem Grunde nach unberührt, wurde aber zunächst hintangehalten (vgl § 307c SGB VI). Dementsprechend hat die BfA in dem streitigen Bescheid vom 27. November 1991 die Vorgaben des § 307b Abs 5 SGB VI richtig umgesetzt und den - hier nicht streitbefangenen - Bescheid über die nach den indivi-

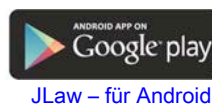


duellen Daten des Klägers festgesetzte Rentenhöhe sowie über dessen Nachzahlungsanspruch erst am 14. Juli 1995 erlassen.

Das Begehren des Klägers könnte demnach nur Erfolg haben, wenn er keine "Rente mit Zusatzversorgung" iS von § 6 der 1. RAV und § 8 der 2. RAV bzw keinen Anspruch auf eine nach dem AAÜG überführte Rente iS von § 307b Abs 1 SGB VI gehabt hätte. Er meint, dies sei deswegen der Fall gewesen, weil die ihm aus der AVI zugesagte und im Jahre 1986 gewährte Rente von 816,00 DM monatlich nach § 28 der FZR-VO in Wirklichkeit als Zusatzrente aus der FZR-Versicherung in Höhe der zugesicherten AVI und an deren Stelle gezahlt worden sei, er mithin eine Rente aus der FZR-Versicherung erhalten habe. Träfe dies zu, hätte die Beklagte die übergangsrechtlichen Bestimmungen für Zusatzversorgungsberechtigte (§ 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV, § 307b SGB VI) zu Unrecht angewandt. Dies ist jedoch nicht Fall.

4. Der dem Kläger zuerkannte Anspruch auf Zusatzaltersrente in Höhe der zugesicherten Altersrente der AVI ist nach Bundesrecht ein Recht aus der Zusatzversorgung, er geht auf eine Rente, die nach § 4 Abs 1 Nr 2 AAÜG in die Rentenversicherung überführt ist. Es kommt nämlich entscheidend darauf an, wie das Bundesrecht Ansprüche auf diese Leistungen rechtlich qualifiziert. Denn das BSG darf als Bundesorgan und nach näherer Maßgabe des § 162 SGG nur Bundesrecht anwenden, dh am Maßstab von Bundesrecht prüfen, ob das Berufungsgericht Bundesrecht verletzt hat. Nach Bundesrecht ist aber die sog FZR-AVI-Rente als Zusatzversorgungsrente einzuordnen.

Der Senat hält an den Grundsätzen seiner Rechtsprechung fest, die er in der Grundentscheidung vom 27. Januar 1993 (BSGE 72, 50 ff = SozR 3-8570 § 10 Nr 1; dazu BVerfG, Beschluß der 2. Kammer des 1. Senats vom 7. Juli 1993, 1 BvR 620/93; "Zahlbetragsbegrenzung auf 2.010,00 DM") zusammengefaßt sowie in einer Vielzahl von Urteilen und Beschlüssen zu verschiedenen Bereichen des Rentenüberleitungsrechts näher entfaltet hat; vor allem: Urteil vom 30. September 1993, 4 RA 1/93: "Übergangszeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991"; Urteil vom 25. Januar 1994, SozR 3-1300 § 44 Nr 8: "Keine Einstandspflicht für DDR-Rentenansprüche vor dem 1. Juli



1990"; Beschluß vom 30. März 1994, SGB 1995, 37 ff: "Zahlbetragsbegrenzung MfS"; Urteil vom 30. März 1994, 4 RA 62/93, AuA 1994, 224, 256: "Systementscheidung und Rechtmäßigkeit der Ersten und Zweiten Rentenanpassungsverordnung"; Urteil vom 10. Mai 1994, BSGE 74, 184 ff = SozR 3-8570 § 11 Nr 1: "Dienstbeschädigungsteilrente I"; Beschluß vom 24. August 1994, SozR 3-8570 § 17 Nr 1: "Berufsbezogene Zuwendung an Balletttänzer"; Urteil vom 31. August 1994, SozR 3-8570 § 11 Nr 2: "Kürzung der Übergangsrrente"; Urteil vom 31. August 1994, SozR 3-8570 § 12 Nr 1: "Krankenversicherung von Sonderversorgungsrentnern"; Urteil vom 31. August 1994, 4 RA 56/93: "Fortsetzung zu Dienstbeschädigungsteilrente I"; Urteil vom 29. September 1994, SozR 3-8570 § 11 Nr 3: "Dienstbeschädigungsteilrente II"; Urteil vom 15. Dezember 1994, 4 RA 67/93, SozR 3-8560 § 26 Nr 2: "Unanwendbarkeit von § 26 Abs 1 RAngIG"; Urteil vom 14. Juni 1995, 4 RA 41/94, zur Veröffentlichung vorgesehen: "Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Ersten und Zweiten Rentenanpassungsverordnung"; Vorlagebeschlüsse vom 14. Juni 1995, 4 RA 98/94 (§ 6 Abs 2 AAÜG) und 4 RA 54/94 (§ 7 AAÜG).

Der EV ist durch das Vertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl II S 885) in innerstaatliches Recht transformiert worden; er gilt damit als - einfaches - Bundesgesetz fort (stellvertretend ebenso Badura, Die innerdeutschen Verträge, insbesondere der EV, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VIII, S 192 ff - "fortbestehende Rechte" stehen hier nicht in Frage). Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung findet danach Bundesrecht seit dem 3. Oktober 1990 Anwendung, mit den Maßgaben des EV aber auch rückwirkend für die Zeit ab 1. Juli 1990; denn die demokratisierte DDR konnte in der Zeit vom Inkrafttreten des RAngIG bis zur Wiedervereinigung nur ansatzweise ihr Programm umsetzen, ein dem westdeutschen Rentenversicherungsrecht im wesentlichen gleichartiges Rentenrecht zu schaffen. Deshalb gilt nach dem EV dasjenige Recht der früheren DDR, welches thematisch dem öffentlich-rechtlichen Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland entspricht, nur weiter, wenn es den Geltungsbedingungen des Art 9 Abs 2 und 4 EV iVm den maßgeblichen Bestimmungen in den Anlagen hierzu entspricht. Derartiges DDR-Recht gilt also nur als sekundäres Bundesrecht, und zwar nachrangig, lückenfüllend und übergangsrechtlich kraft bundesrechtlichen Anwendungsbefehls und in dessen Grenzen, soweit es nicht



von nach EV Anlage I gültigem Bundesrecht oder nach Maßgabe spezieller Regelungen im EV und in dessen Anlage II verdrängt worden ist.

5. Daraus ergeben sich für die Beurteilung der Rechtsnatur eines Anspruchs auf zusätzliche Rente iS von § 28 FZR-VO und ihrer Überführung in das SGB VI im wesentlichen folgende Maßstäbe:

EV Nr 9 enthält als originäres Bundesrecht eine spezielle und grundsätzlich abschließende Regelung für die Überführung von Ansprüchen ua wegen Alters, die nach Maßgabe eines ua Zusatzversorgungssystems "erworben" worden sind (EV Nr 9 Buchst b Satz 1). Das bundesrechtliche Übergangsrecht unterscheidet bei der Überführung von Bestandsrenten danach, ob der Gesamtanspruch ua auf Altersversorgung sich nach Grund und Höhe ausschließlich aus individuellen Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung und zur FZR-Versicherung ergab; dann sind die für die überwältigende Mehrzahl der Bestandsrentner gültigen Überführungsregeln anzuwenden. Beruht der Gesamtanspruch des Bestandsrentners jedoch auch nur zum Teil auf einem Rentenanspruch, der durch eine Erwerbstätigkeit erworben wurde, derentwegen eine Zusatzversorgung (oder Sonderversorgung) zugesagt worden ist, findet für die Überführung der Rente in das SGB VI - übergangsrechtlich - das Sonderrecht von EV Nr 9 iVm den Vorschriften des AAÜG und § 307b Abs 5 (oder Abs 6) SGB VI Anwendung.

Das Bundesrecht trennt also zwischen "echten" Sozialversicherungsansprüchen und -anwartschaften (Sozialpflicht- und FZR-Versicherung) einerseits und Ansprüchen und Anwartschaften kraft Zusage einer Zusatz- oder Sonderversorgung andererseits. Der Sachgrund hierfür besteht wesentlich in folgendem:

Nur bei Ansprüchen der ersten Gruppe kann annähernd von der das Rentenversicherungssystem des SGB VI kennzeichnenden konkreten Entgelt- und Beitragsbezogenheit der Renten ausgegangen werden. Ferner war aufgrund der Entgeltverhältnisse und der Beitragshöhe in der früheren DDR absehbar, daß insoweit das Niveau der SGB VI-Renten nicht überschritten und damit die Gleichheit gegenüber den westdeutschen Versicherten nicht verletzt werden würde. Außerdem war hier mit der Dynamisierung dieser einzelnen Renten die Gefahr einer gleichheitswidrigen Überzahlung gegenüber den anderen Rentnern im Beitrittsgebiet in aller Regel nicht verbunden. Schließlich waren (nur) inso-



weit verwaltungstechnisch für das SGB VI brauchbare Versicherungsunterlagen vorhanden.

Demgegenüber war die Ausgangslage bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sehr unübersichtlich: Rechtsgrundlagen waren häufig nicht veröffentlicht, Leistungsvoraussetzungen ungeklärt, individuelle Beitragsleistungen nur teilweise und in unterschiedlicher Höhe erforderlich oder gar Anspruchsvoraussetzungen. Das Leistungsniveau lag zumeist, wenn auch in den verschiedenen Systemen in unterschiedlicher Höhe, über dem der Sozialpflichtversicherung und der FZR-Versicherung. Rentenversicherungsrechtlich verwertbare Unterlagen über Versicherungsverläufe der Begünstigten waren zumeist nicht vorhanden. Schließlich waren wegen der augenfälligen, wenn auch in sich unterschiedlich begründeten Systemnützlichkeit der von Versorgungssystemen erfaßten Tätigkeiten Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die der Berechnung der Zusatzrenten zugrundeliegenden Arbeitsentgelte möglicherweise aus politischen Gründen gegenüber den sonstigen Erwerbstätigen in der früheren DDR überhöht oder sogar Unrechtsentgelte waren.

Vor diesem Hintergrund ist für Ansprüche, die aufgrund von Zusagen einer (Sonder- oder) Zusatzversorgung "erworben" worden sind, das besondere Überführungsprogramm in EV Nr 9 angeordnet worden, nach dem zunächst die bisherigen leistungsrechtlichen Regelungen (soweit zu sekundärem Bundesrecht geworden) bis zur Überführung der überführbaren Ansprüche in die Rentenversicherung des SGB VI weiterhin anzuwenden sind.

Im Rahmen von EV Nr 9 Buchst b Satz 2 ist § 28 FZR-VO sekundär bundesrechtlich als eine Bestandschutznorm für solche Zusatzrenten zu verstehen, die aufgrund der Zusage einer Versorgung iS von EV Nr 9, nämlich der AVI, "erworben" worden sind; keinesfalls qualifiziert er bundesrechtlich die von ihm geschützten Renten als solche aus der FZR-Versicherung: Hierfür spricht schon, daß die nach § 28 FZR-VO garantierte Höhe der Zusatz-Altersrente sich aus den Beiträgen zur FZR-Versicherung nicht, nämlich nur unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz, herleiten läßt; denn es ist kein Sachgrund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, daß zwei Arbeitnehmer, die gleichhohes Arbeitsentgelt mit gleichhohen individuellen Beiträgen versichert haben, hieraus unterschiedlich hohe Rentenansprüche erwerben. Darüber hinaus muß der Be-



rechtigte nach § 28 Abs 1 Satz 2 FZR-VO auch im Leistungsfall weiterhin die Voraussetzungen der Versorgungszusage erfüllen. Außerdem wird er gemäß § 28 Abs 2 FZR-VO bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Empfängern einer zusätzlichen AVI gleichgestellt. Genau dies ist auch in § 6 der 1. RAV und § 8 der 2. RAV sowie in § 307b SGB VI geschehen.

Demgegenüber kommt der früheren Entscheidungs- und Zahlungszuständigkeit des FDGB (§ 31 FZR-VO) keine (sekundär bundesrechtliche) Bedeutung zu. Zutreffend weist die BfA in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in der früheren DDR den Zusatzversorgungsberechtigten geradezu nahegelegt wurde, sich vorbildlich dadurch zu verhalten, daß man auch in die FZR-Versicherung eintrat; umgekehrt war es vorteilhaft, wenn ein FZR-Versicherter es außerdem erreichte, die ihm wesentlich günstigere Zusage einer Zusatzversorgung zu erhalten. Dementsprechend ist es (sekundär bundesrechtlich) gleichfalls ohne Belang, daß die in § 28 Abs 3 Satz 1 vorgesehene Rechtsfolge für den Austritt aus der FZR nach Satz 2 aaO gerade dann nicht galt, wenn die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die zusätzliche AVI vorlagen. Hierauf ist schon deswegen nicht näher einzugehen, weil § 28 Abs 3 FZR-VO schon seit dem 1. Juli 1990 keinen Anwendungsbereich mehr hat.

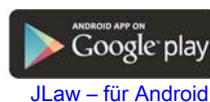
6. Die übergangsrechtliche Qualifizierung des zusätzlichen Altersrentenanspruchs hängt mithin nach EV Nr 9 Buchst b Satz 2 iVm § 28 FZR-VO davon ab, ob er nach den für alle FZR-Versicherten geltenden Vorschriften der FZR-VO (als fortgeltendem sekundären Bundesrecht) ausschließlich durch individuelle Beiträge zur FZR-Versicherung "erworben" worden, ob also in Anwendung von § 20 FZR-VO ein die zugesagte Zusatzversorgung übersteigender Zahlungsanspruch festgestellt worden ist. Dies hätte ggf zur Folge, daß der Berechtigte (mit Zusatzversorgungszusage) bis zur individuellen Rentenfestsetzung nach § 307b Abs 1 bis Abs 4 SGB VI bei Anwendung der 1. und 2. RAV gleichwohl wie ein FZR-Versicherter zu behandeln wäre.

Der Kläger hat seinen Anspruch auf eine monatliche zusätzliche Altersrente in Höhe von 816,00 M/DM nicht durch seine Beiträge zur FZR-Versicherung erworben; dieser beruhte vielmehr allein auf der Zusage, ihm nach der AVI zu-

mindest eine Rente in Höhe von 60 vH des letzten maßgeblichen Bruttogehalts zu zahlen. Demgegenüber sind die Voraussetzungen für eine Rentenberechnung gemäß § 20 FZR-VO, insbesondere die Gesamtzeit der Zugehörigkeit zur FZR-Versicherung sowie das während dieser Jahre erzielte monatliche Durchschnittseinkommen über 600,00 M, soweit dafür Beiträge entrichtet wurden, in keiner Weise berücksichtigt. Durch seine - inzwischen festgestellten - Beiträge zur FZR-Versicherung hatte er nur einen deutlich niedrigeren Anspruch (195,00 M) erworben. Der Träger der Sozialversicherung hat ihm deshalb (neben dem Anspruch aus der Sozialpflichtversicherung) den nur durch die Versorgungszusage begründeten Anspruch auf 816,00 M, nicht aber den durch Beiträge finanzierten niedrigeren Anspruch aus der FZR-Versicherung (von 195,00 M) zuerkannt. Da die Zusatz-Altersrente des Klägers also keine durch Beiträge zur FZR-Versicherung erworbene, sondern eine auf der Versorgungszusage beruhende Bestandsrente ist, war sie nach § 23 Abs 1 Satz 1 RAnglG ab Juli 1990 ohne Dynamisierung in unveränderter Höhe zu zahlen. Ebenso scheidet eine Nachzahlung der Erhöhungsbeträge aus der gemäß § 6 Abs 1 der 1. RAV nachträglich und (in zulässiger) Abweichung von § 23 Abs 1 RAG erhöhten Sozialpflichtversicherungsrente für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1991 aus, weil der sich aufgrund der Neufestsetzung und Angleichung ergebende Erhöhungsbetrag geringer ist als der Betrag der Zusatzversorgung. In diesem Zusammenhang kann sich der Kläger nicht auf § 24 Abs 5 RAnglG berufen. Die darin vorgesehene schonende Überführung in der Form einer Abschmelzung der Zusatzversicherungsrente bei Erhöhung des Gesamtzahlungsbetrages gelangte nach Inkrafttreten des EV - im Gegensatz zu § 23 RAnglG - als Bundesrecht nicht mehr zur Anwendung, sondern wurde durch das neue Überführungsprogramm im EV Nr 9 und im AAÜG iVm § 307b SGB VI ersetzt. Auf die für die "echten" FZR-Versicherten ohne Zusage einer Zusatzversorgung gültigen Überführungsregeln kann der Kläger sich also nicht berufen.

7. Die von der Beklagten angewandten Vorschriften sind gültig:

Nach der og ständigen Rechtsprechung des Senats, an der er nach erneuter Überprüfung festhält, sind § 6 der 1. RAV und § 8 der 2. RAV Bestandteile von wirksam erlassenen Rechtsverordnungen, zu deren Erlass die Bundesregierung primär durch EV Nr 9 Buchst f ermächtigt war. Inhalt, Zweck und Aus-



maß der Ermächtigung ergaben sich hinreichend klar aus dem Überführungsprogramm in EV Nr 9 Buchst a bis e. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist dieses Überführungsprogramm und sind die hier angesprochenen Vorschriften des AAÜG sowie des § 307b SGB VI verfassungsgemäß. Ergänzend ist lediglich auf folgendes hinzuweisen:

Der Bundesgesetzgeber hat durch § 6 der 1. RAV, § 8 der 2. RAV sowie § 307b Abs 5 SGB VI nicht in durch Verwaltungsakt zuerkannte oder gesetzlich begründete Ansprüche des Klägers eingegriffen. Das, was ihm nach dem Recht der früheren DDR in Mark der DDR zugesagt war, ist ihm jederzeit im Nominalwert, jedoch aufgewertet in DM, gezahlt worden. Daß der kraft Versorgungszusage erlangte Anspruch auf Zusatzaltersrente anders behandelt worden ist als derjenige, der durch individuelle Beiträge zur FZR-Versicherung erworben wurde, beruht auf den og Gründen, die den Bundesgesetzgeber berechtigterweise veranlaßt haben, die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungsansprüche zunächst einer besonderen Prüfung zu unterziehen (vgl zum Diskussionsstand stellvertretend: Kärcher, DAngVers 1993, 97 ff, Estelmann, DAngVers 1993, 278 ff; Bienert, ZfS 1993, 349 ff; ferner: Bonz, DAngVers 1987, 266 ff; Glombik, Rv 1991, 61 f; s.a. Rürup, Simon, Gutachten zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Anlage 1 Nr 1 bis 22 des AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, 1993, 10 ff, 22 ff, 41 ff; Merten, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, 2. ergänzte Auflage 1993, 12 ff; Wolter, Zusatzversorgungssysteme der Intelligenz: Verfassungsrechtliche Probleme der Rentenüberleitung in den neuen Bundesländern, 1992, 39 ff).

Der Senat hat keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, daß § 307b Abs 5 SGB VI die Beklagte ermächtigt hat, im Rahmen des sog maschinellen Verfahrens bei der pauschalierten Berechnung der überführten Leistung Werte zugrunde zu legen, die - wie beim Kläger - im Blick auf die individuelle Rentenfeststellung später zu einem erheblichen Nachzahlungsanspruch nach § 307b Abs 3 SGB VI führen. Denn das maschinelle Verfahren soll gerade ermöglichen, daß bis zur individuellen Rentenberechnung einerseits Überzahlungen vermieden werden, andererseits aber den Betroffenen ein monatlicher Rentenanspruch wenigstens auf der Grundlage eines Entgeltpunktes



gewährt werden kann. Allerdings kann nur für eine Übergangszeit, die Mitte des Jahres 1996 ausläuft, als verhältnismäßig erachtet werden, daß diejenigen, die eine "Kürzung" ihrer Entgelte für die Rentenberechnung nicht werden hinnehmen müssen, Rente nur auf einem zum Teil deutlich gesenkten Niveau erhalten.

Dabei ist im übrigen die Zahlbetragsgarantie des § 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI (und diejenige des EV Nr 9 Buchst b Satz 4) einzuhalten. Deswegen muß der Rentenversicherungsträger in den Fällen, in denen der Zusatzversorgungsrechtigte auch noch Beiträge zur FZR-Versicherung geleistet hat, schon bei Anwendung der 1. RAV, der 2. RAV und des § 307b Abs 5 SGB VI - wie oben ausgeführt - prüfen, ob der Anspruch auf die Zusatzrente ausschließlich gemäß den zur FZR-Versicherung geleisteten Beiträgen festgestellt (berechnet) worden ist. Gegebenenfalls ist während der Übergangszeit vom 1. Januar 1992 bis zur individuellen Rentenberechnung jedenfalls dieser Zahlbetrag - ggf nach der 1. und 2. RAV dynamisiert - als Teil des Gesamtanspruchs auf Altersversorgung weiterzuzahlen. Hingegen kann hier folgendes offenbleiben: Führt die Überprüfung des individuellen Versicherungsverlaufs bei der Berechnung der neuen Leistung zu der Feststellung, daß eine - verfassungsgemäße (s dazu die og Vorlagebeschlüsse des Senats vom 14. Juni 1995, 4 RA 98/94 und 4 RA 54/94) - Begrenzung der bei der Entgeltpunktermittlung zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte nicht durchzuführen ist, weil keine politischen Vergünstigungen oder Unrechtsentgelte vorliegen, könnte es in den Fällen, in denen die Zusatzrente nach den Voraussetzungen von § 20 FZR-VO aus individueller Beitragsleistung erworben ist, uU geboten sein, die SGB VI-Rente (entsprechend § 307b Abs 2 Satz 1 SGB VI auch fiktiv rückbezüglich zum 1. Juli 1990) ohne die für Zusatzversorgungsrechtigte geltenden Sonderbestimmungen festzustellen.

Nach alledem hat das SG zu Recht erkannt, daß die streitigen Verwaltungsentscheidungen rechtmäßig sind, so daß der Revision der Beklagten gegen das Urteil des LSG stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.

